



28. März 2022

Stellungnahme  
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie,  
des Landes Nordrhein-Westfalen

**im Rahmen der Anhörung der Länder und Verbände zum Entwurf des  
Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eines  
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes  
(WindSeeG) und anderer Vorschriften**

## **Allgemeines**

Die vorliegende Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) und anderer Vorschriften vom 04.03.2022 erfolgt unter dem Vorbehalt weiterer Anmerkungen und Änderungsvorschlägen im nachfolgenden Normgebungsverfahren.

Das MWIDE dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung und für die angemessene Fristsetzung zur Rückmeldung.

Vor dem Hintergrund der ambitionierten Klimaziele auf Bundes- und Länderebene sowie der Verbesserung der Energieversorgungssicherheit durch eine Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten aus Russland erachtet NRW es als essentiell, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland und NRW deutlich zu beschleunigen. Hierbei kann die Offshore-Windenergie mit seiner hohen Volllaststundenzahl insbesondere vor dem Hintergrund des gleichzeitigen Kohle- und Atomenergieausstiegs und des künftig zusätzlich ansteigenden Strombedarfs eine entscheidende Rolle zur Versorgungssicherheit des Landes NRW und Deutschlands beitragen. Entsprechend wird der weiteren Ausgestaltung der diesbezüglichen Rahmenbedingungen hohe Bedeutung beigemessen.

## **zu Artikel 1: Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG 2023)**

### **Ausbauziele und besonderer Status der Offshore-Windenergie (§ 1)**

Das MWIDE befürwortet die in § 1 Abs. 2 S. 1 WindSeeG-E vorgesehene Anhebung der Ausbauziele für die Offshore-Windenergie auf insgesamt mindestens 30 GW bis zum Jahr 2030, mindestens 40 GW bis zum Jahr 2035 und mindestens 70 GW bis zum Jahr 2045.

Zudem begrüßt das MWIDE ausdrücklich, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen gemäß § 1 Abs. 3 WindSeeG-E nunmehr als im überragenden öffentlichen Interesse stehend und der öffentlichen Sicherheit dienend definiert werden sollen. Hiermit wäre eine gesetzliche Grundlage für entsprechende Abwägungsprozesse gegeben, die in Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Beschleunigung beitragen dürfte. In diesem Kontext regt das MWIDE an, diese Festlegung zum besonderen Status der erneuerbaren Energien und ihrer Netzintegration ebenfalls in weiteren einschlägigen Gesetzestexten mitaufzunehmen, um Unklarheiten und Informationslücken seitens der involvierten Behörden zu vermeiden. Auf die Stellungnahme zum EEG-E wird verwiesen.

Zudem weist das MWIDE darauf hin, dass von der vorgesehenen Definition der Offshore-Anbindungsleitung nicht jegliche erforderliche Energieinfrastruktur umfasst sein wird. Dies gilt insbesondere für Vorhaben, die der Errichtung eines Offshore-Netzes

dienen. Durch diese Infrastruktur kann einerseits die vorgesehene Anbindung von Offshore-Windparks in den angrenzenden AWZ der Anrainerstaaten gelingen. Zweitens kann ein Offshore-Netz zur Versorgungssicherheit beigetragen, indem mehrere Windparks in ein Gesamtsystem eingebunden werden. Dementsprechend fordert das MWIDE die Erweiterung des Definitionskatalogs neben der neuen Definition des § 3 Nr. 5 WindSeeG-E betreffend die Offshore-Anbindungsleitungen um eine Definition für diese weiteren Leitungskategorien im Sinne eines Offshore-Transportnetzes.

## **Rolle von Offshore-Wasserstoffherzeugung im WindSeeG (§ 2)**

Durch die vorgesehene Anpassung von § 2 Abs. 1 Nr. 3 WindSeeG-E stellt sich die Frage, inwieweit die Schaffung eines entsprechenden Planungs- und Genehmigungsrechtes für die Offshore-Wasserstoffherzeugung angemessen ist. Auch die Begründung zum Gesetzestext enthält keinen Hinweis, welche anderweitigen Energie- bzw. Energieträgerformen umfasst sein sollen, sodass das MWIDE hier zumindest eine Klarstellung zur Rolle von Offshore-Wasserstoffherzeugung im Rahmen des WindSeeG fordert.

Der Aufbau einer großflächigen Offshore-Wasserstoffproduktion steht grundsätzlich auch in Flächennutzungskonkurrenz mit der Offshore-Windenergie und der entsprechenden Stromlieferung an Land. Im aktuellen Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 wird bisher die vollständige Anbindung der langfristigen angestrebten 70 GW Offshore-Windenergie an das Stromnetz vorgesehen. Diese Strommengen werden nach Ansicht des MWIDE dringend im Energiesystem benötigt und könnten erheblich zur Versorgungssicherheit beitragen.

## **Ausschreibungsmengen und Flächenaufteilung (§ 2a)**

Das MWIDE begrüßt die zügige Anhebung der Ausschreibungsvolumina in Übereinstimmung mit dem Ausbaupfad durch den neuen § 2a WindSeeG-E. Um den Ausbau der Windenergie auf See im angestrebten Ausmaß zu ermöglichen, muss die Bereitstellung ausreichender für die Offshore-Windenergie verfügbarer Meeresraumflächen erfolgen. Das MWIDE hebt hervor, dass dies die Umwidmung oder gemeinsame Nutzung von bereits vorgesehenen und vorhandenen Nutzungen für insbesondere die Schifffahrt und den Naturschutz erfordert, sowie eine intensivierte regionale Zusammenarbeit inklusive grenzüberschreitender Windpark- und Netzprojekte.

Gleichzeitig weist das MWIDE darauf hin, dass die Kapazitäten für die Planungs- und Genehmigung sowie die Realisierung der Offshore-Windparks sowie deren Anbindungsleitungen begrenzt sind. Daher sollte nach Ansicht des MWIDE umso mehr auf einen synchronen Ausbau von Windenergie auf See und Offshore-Anbindungsleitungen geachtet werden.

Das MWIDE befürwortet das vorgeschlagene zweigleisige Verfahren, welches separate Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen und nicht zentral voruntersuchte Flächen vorsieht. Damit kann eine starke Beschleunigung des Zubaus an Offshore-Windenergiekapazitäten erreicht werden.

## **Landseitige Einbindung von Offshore-Netzanbindungssystemen (§ 18 i.v.m. § 17 Abs. 2 S. 6 EnWG)**

Das MWIDE sieht die Streichung der erst 2020 eingeführten Verzahnung zwischen dem erforderlichen landseitigen Netzausbau und den Offshore-Netzanbindungssystemen in § 17d Abs. 2 S. 6 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 2 WindSeeG differenziert. Einerseits erfordert der Ausbau der Offshore-Windenergie eine erhebliche Beschleunigung; hier ist die zur Streichung vorgesehene Regelung des § 18 Abs. 2 WindSeeG dazu geeignet, den Ausbau zu verzögern. Dennoch kann beispielsweise die Konstellation auftreten, dass ein abweichender ÜNB die weitere Infrastruktur, an die ein Offshore-Netzanbindungssystem angeschlossen werden soll, erst noch errichten muss. In diesem Fall liegt es nicht in der Verantwortungssphäre des anschlusspflichtigen ÜNB, dass der landseitige Netzausbau sich verzögert. Im Hinblick auf die Abstimmung der Fertigstellungstermine und zur Vermeidung von Re-Dispatch-Kosten wird die Regelung daher als sinnvoll erachtet. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Regelung des § 17 Abs. 2 S. 6 EnWG hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung so hohe Hürden aufweisen dürfte, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist.

## **Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen (§§ 39 bis 49)**

Im § 42 WindSeeG-E wird der Gebotshöchstwert für Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen festgelegt. Vor dem Hintergrund deutlich gestiegener Materialkosten in den vergangenen Monaten regt das MWIDE eine Evaluierung an, ob der festgelegte Höchstwert noch zeitgemäß ist oder angepasst werden muss.

Das MWIDE begrüßt, dass gemäß § 43 WindSeeG-E im Falle mehrerer Gebotswerte zum niedrigsten Gebotswert für dieselbe ausgeschriebene Fläche in einer weiteren Runde niedrigere Gebotswerte abgegeben werden können. Allerdings sieht das MWIDE kritisch, dass letztlich das Los über den Zuschlag entscheiden soll, falls in zwei weiteren Gebotsrunden nach der Abgabe des Eingangsgebots weiterhin der niedrigste Gebotswert von mehreren Bietern eingebracht wird. Das MWIDE regt an, für diesen Extremfall eine alternative finale Entscheidungsgrundlage zu schaffen, beispielsweise auf Basis von qualitativen Nachhaltigkeitskriterien einschließlich der zeitnahen Realisierungswahrscheinlichkeit.

Grundsätzlich begrüßt das MWIDE die in § 46 Abs. 2 WindSeeG-E festgelegte Laufzeit des Förderinstruments für 20 Jahre, da somit Investitionssicherheit geschaffen wird. Allerdings fordert das MWIDE eine Dynamisierung der Zuschlagswerte basierend auf einer zuvor festgelegten Indexierung von Inputpreisen. Die scheint insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Lage mit enormen Unsicherheiten zu den künftigen Material- und Energiekosten ratsam, da andernfalls Risikoaufschläge seitens der Projektierer zu höheren Gebotswerten und damit auch zu einer Steigerung des Förderbedarfs und der Endkundenstrompreise führen könnten.

Grundsätzlich begrüßt das MWIDE die Einführung von Differenzverträgen in §§ 46 ff. WindSeeG-E als kosteneffizientes Förderdesign. Allerdings weist das MWIDE darauf hin, dass aufgrund des hierfür geltenden Doppelvermarktungsverbots nach § 80 EEG

2021 eine künstliche Erhöhung der Gebote und damit auch des Förderbedarfs und der Endkundenstrompreise sowie eine Verknappung des Grünstromangebots stattfindet. Daher regt das MWIDE an, eine Aufhebung des Doppelvermarktungsverbots für Differenzverträge im Bereich der Offshore-Windenergie zu prüfen. Dies wäre nach Ansicht des MWIDE insbesondere bei der Offshore-Windenergie und anders als bei den erneuerbaren Energien an Land zielführend, da hierdurch keine weitere Entwicklung des ungeforderten, marktgetriebenen Ausbaus zu erwarten wäre. Alternativ könnte aus Sicht des MWIDE ein gesteigerter Anteil von ausgeschriebenen Flächen mit der Möglichkeit der PPA-Vermarktung sinnvoll sein.

Mindestkriterien für die Teilnahmen an Ausschreibungen für Offshore-Windparks sind im aktuellen WindSeeG-E nicht vorgesehen. Jedoch weist das MWIDE auf das Risiko hin, dass Bieter ohne jegliche Erfahrung in Entwicklung, Bau und Betrieb von Offshore Windparks als Gewinner aus der Auktion hervorgehen können, was ein erhebliches Risiko für die Realisierung darstellt. Das MWIDE fordert daher, dass nur Bieter für Auktion zugelassen werden, die nachweisbar über Erfahrung in der Entwicklung und im Bau von Offshore Windparks sowie eine gewisse finanzielle Stabilität verfügen. Dieser Punkt gilt analog für Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen.

### **Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen (§§ 50 bis 59)**

Grundsätzlich befürwortet das MWIDE die Einführung eines qualitativen Kriterienkatalogs in § 53 WindSeeG-E, welcher für die Bezuschlagung von nicht zentral voruntersuchte Flächen angedacht ist. Allerdings sieht das MWIDE kritisch, dass die Ausgestaltung des Kriteriums der Höhe des Gebotswertes zu einem Überbietungswettbewerb zwischen den Ausschreibungsteilnehmern führen kann, aus welchem negative Effekte wie höhere Stromgestehungskosten und somit auch Endkundenstrompreise sowie eine geringere Realisierungswahrscheinlichkeit von Offshore-Projekten resultieren können. Daher fordert das MWIDE, etwaige negative Folgen des Kriteriums der Höhe des Gebotswertes sorgsam zu evaluieren und angemessen in der Ausgestaltung des Kriteriums zu berücksichtigen. Beispielsweise kann eine Reduzierung der fünfzigprozentigen Gewichtung des Kriteriums der Höhe des Gebotswertes sowie eine Deckelung der maximalen Höhe des Gebotswertes sinnvoll sein.

## **zu Artikel 2: Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

### **Errichtungsbeginn der Netzanbindung (§ 17d)**

Das MWIDE begrüßt, dass die Netzanbindung nunmehr unmittelbar nach Aufnahme einer Fläche in den Flächenentwicklungsplan vergeben werden kann. Auch wenn die Anbindungsleitung auf den entsprechenden Windpark abzustimmen sein wird und eine Bezuschlagung nach Ausschreibungsverfahren mit den konkreten Anlagenkonfigurationen noch nicht bekannt ist, kann zumindest die Anbindung bis zu einem bestimmten Punkt vorgenommen werden. Die letzte Anbindung eines Windparks sollte dann

zeitlich nachgelagert umgesetzt werden können. Daher wäre es nach Ansicht des MWIDE sinnvoll, die Frist zur Verbindlichkeit der Fertigstellungstermine zu verlängern.